



KREIS AACHEN

Bekanntmachung

Gem. § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 wird hiermit bekanntgegeben, dass bei der unteren Fischereibehörde der StädteRegion Aachen in der Zeit vom

23.11. bis voraussichtlich 02.12.2009

die Fischerprüfung stattfindet; **im Rahmen der Gründung der StädteRegion Aachen wird die Prüfung dieses Jahr erstmalig für die in der Stadt Aachen und im Kreis Aachen wohnenden Bewerberinnen/Bewerber durch die untere Fischereibehörde der StädteRegion Aachen durchgeführt.** Nur für den Fall, dass die Zahl der Bewerber es erforderlich macht, wird die Prüfung auch am 03. und 04.12.2009 durchgeführt. Ein Anspruch auf Zulassung zur Prüfung an einem bestimmten Tag besteht nicht. Bei mangelnder Teilnehmerzahl verkürzt sich der Zeitraum entsprechend.

Ort der Prüfung: 52134 Herzogenrath, Kaiserstr. 50,
Verwaltungsnebenstelle Herzogenrath-Kohlscheid,
Raum 100

Der/die Bewerber(in) muss am Tage der Prüfung das 13. Lebensjahr vollendet haben.

Die Prüfung ist gem. § 3 Abs. 3 der vorgenannten Verordnung bei der unteren Fischereibehörde abzulegen, in deren Bezirk der Prüfling seinen ständigen Wohnsitz hat. Die untere Fischereibehörde kann Ausnahmen zulassen.

Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung sind sowohl für Bewerberinnen/Bewerber aus der Stadt Aachen als auch aus dem Kreis Aachen bis spätestens **22.10.2009** bei der Kreisverwaltung Aachen – Untere Fischereibehörde –, Zollernstr. 10, 52070 Aachen, einzureichen. Persönlich erreichen Sie die Mitarbeiter der unteren Fischereibehörde im Dienstgebäude, Aureliusstr. 30, 52064 Aachen, Zimmer 308. Die entsprechenden Anmeldevordrucke sind bei den unteren Fischereibehörden von Stadt und Kreis Aachen, den Ordnungsämtern/Einwohnermeldeämtern der Stadt- und Gemeindeverwaltungen im Kreis Aachen sowie den Leitern der Vorbereitungslehrgänge der Fischereiverbände erhältlich.

Die Prüfungsgebühr beträgt 50,00 Euro (Achtung: Bei Teilnehmern, die lediglich den praktischen Teil der Prüfung wiederholen müssen, beträgt die Prüfungsgebühr 30,00 Euro) und ist auf das Konto Nr. 304204 der Kreiskasse Aachen bei der Sparkasse Aachen, BLZ 390 500 00, unter Angabe des Verwendungszweckes und der Debitor-Nr. **SD 404 „Fischerprüfung“** – zu überweisen.

Die Quittung über die eingezahlte Prüfungsgebühr ist entweder im Original oder in Fotokopie der Anmeldung beizufügen. Die Teilnahme an der Prüfung kann von dem Nachweis der Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

Die Prüfung besteht aus einem theoretischen Teil mit schriftlichen Fragen und einem praktischen Teil. Die schriftlichen Fragen erstrecken sich auf folgende Gebiete:

1. Allgemeine Fischkunde
2. Spezielle Fischkunde
3. Gewässerkunde und Fischhege
4. Natur- und Tierschutz
5. Gerätekunde
6. Gesetzeskunde

Im praktischen Teil ist ein vom Prüfungsausschuss bestimmtes Angelgerät für den Fischfang waidgerecht zusammenzubauen, und das weitere notwendige Zubehör hinzuzufügen. Ferner ist eine ausreichende Artenkenntnis der hier vorkommenden Fische, Neunaugen und Krebse nachzuweisen.

Aachen, den 24.08.2009

Der Landrat
In Vertretung
Etschenberg

Stadt Aachen
Untere
Fischereibehörde
Fröhlke

KREIS AACHEN

Bekanntmachung

Gemäß § 1 Absatz 2 Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i.V.m. § 1 und § 10 Landeszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94) in der zur Zeit geltenden Fassung werden nachstehende Ordnungsverfügungen öffentlich zugestellt durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Seiteneingang des Kreises Aachen, Bachstr. 39, 52066 Aachen. Die jeweilige Ordnungsverfügung kann durch den Betroffenen im Ordnungs- und Ausländeramt des Kreises Aachen, Oppenhoffallee 2, 52066 Aachen, in den dort allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Betroffene/r, zuletzt bekannte Adresse	Gegenstand der Ordnungsverfügung	begangen in	Bußgeldbescheid/ Ordnungsverfügung
Herrn Hartmut Siegfried Schappach, Calbertsweg 102, 6465 CH Kerkrade, NL	Gewerbeuntersagung	Würselen	vom 27.08.2009 AktENZEICHEN: 32.1 – 3037/05 (Schappach, Hartmut Siegfried) Ko

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind.

Aachen, den 28.08.2009

Im Auftrag
Kolb